

Clubkombinat und Clubstiftung präsentieren: Club Academy

Club Academy: Fragestunde: KSK / Künstlersozialkasse im Clubbetrieb

Termin und Ort: 05.12.2017 im Büro des Clubkombinats Hamburg

Referent: RA Andri Jürgensen

Zusammenfassung: Grundinformationen zur Künstlersozialkasse

- Verwerter (zu denen unter anderem auch Musikclubs zählen) leisten 30% der Abgaben in die Künstlersozialkasse (KSK), 20% sind ein staatlicher Zuschuss und 50% werden von den Mitgliedern (also den Künstlern) geleistet.

- Künstlersozialabgabe (KSA) muss von einem Verwerter gezahlt werden, wenn

1. **eine künstlerische Leistung in Auftrag gegeben wurde,**
2. diese von einer **GBR oder einem Einzelunternehmen** erbracht wurde UND
3. für diese **Leistung vom Auftragsgeber ein Entgelt** gezahlt wurde.

Mehrfache Erhebung der KSA: Die Künstlersozialabgabe wird auf jede künstlerische Leistung erhoben, selbst wenn diese nur einen Schritt in einer Kette von Aufträgen darstellt. Beispiel: Ein TV-Sender beauftragt eine Produktionsfirma, die wiederum einen Kameramann beauftragt, der dann weitere künstlerische Mitarbeiter beauftragt. Hier muss jeder Auftragsgeber KSA auf die von ihm jeweils beauftragten künstlerischen Leistungen zahlen.

Infektion der Nebenleistung: Wenn eine künstlerische Leistung zusammen mit nicht-künstlerischen Nebenleistungen in Rechnung gestellt wird, werden die Nebenleistungen automatisch in die Bemessungsgrundlage der KSA gerechnet. Um dies zu verhindern, müssen Nebenleistungen, die nicht künstlerischer Natur und damit auch nicht KSK-pflichtig sind, auf der Rechnung als solche gekennzeichnet werden. Auslagen (zum Beispiel Hotelkosten einer Band, die auf der selben Rechnung aufgeführt werden wie die Gage für den Auftritt) müssen mit Belegen nachgewiesen werden, um nicht „infiziert“ zu werden.

Verträge mit Agenturen: Wenn man als Auftragsgeber (zum Beispiel als Club oder Veranstalter) einen Vertrag mit einer Agentur abgeschlossen hat, gibt es grundsätzlich zwei mögliche Konstrukte:

Entweder ist am Anfang des Vertrags die Agentur als Vertragspartner des Auftragsgebers (Club oder Veranstalter) genannt. Das heißt, die Agentur hat einen Vertrag mit euch als Club oder Veranstalter und einen weiteren Vertrag mit dem Künstler abgeschlossen und zahlt somit auch die KSA für die künstlerische Leistung. Dies ist auch der Fall, wenn im Vertragstext steht, dass eine andere Partei (zum Beispiel der Musikclub) die KSA übernimmt.

Oder es wird am Anfang des Vertrages der Künstler ("vertreten durch Agentur xy") als Vertragspartner des Clubs oder Veranstalters genannt. In diesem Fall zahlt der Club als Auftragsgeber des Künstlers die KSA.

Clubkombinat und Clubstiftung präsentieren: Club Academy

Zusammenfassung: Fragerunde / FAQs

Frage: Was passiert bei einer KSK-Prüfung? Wie bereitet man sich auf eine Prüfung vor?

Antwort: - Im Falle einer Prüfung muss man auf jeden Fall eine Liste mit KSK-pflichtigen Ausgaben vorlegen (Künstlername, Netto-Gage, Tag der Auszahlung). Das Einrichten einer Kostenstelle für KSK-pflichtige Ausgaben im Buchhaltungsprogramm wird empfohlen, um eine solche Liste schnell generieren zu können.

- Darüber hinaus möchte der Prüfer meist auch die Kontenblätter sehen.

- Der Tag der Zahlung der Ausgaben zählt bei der Berechnung der Abgabe. Es wird also der KSK-Abgabesatz des Jahres der Zahlung angewandt. Tipp: Bei sinkenden KSA-Sätzen empfiehlt es sich Rechnungsbegleichungen in den Januar zu verschieben.

- Eine Nachberechnung noch nicht geleisteter Abgaben in die KSK ist möglich. Es wird kein Bußgeld erhoben, aber es werden Säumniszuschläge (1% pro Monat) erhoben, sollten bei einer Prüfung nicht gemeldete KSK-pflichtige Ausgaben gefunden werden.

Frage: Wann sollte man die Meldung zur KSK vornehmen? Welche Konsequenzen hat eine zu späte Meldung?

Antwort: Man kann immer rückwirkend für 5 Kalenderjahre belastet werden. Nach Ende des Jahres 2017 verjährt beispielsweise also das Jahr 2012. Bei einer freiwilligen Meldung kann ein Säumniszuschlag verhindert werden.

Frage: Wie sollte man mit Einnahmen in Form von Hutgagen umgehen?

Antwort: Grundsätzlich ist der Veranstalter auch bei Hutgagen KSA-Abgabepflichtig bzw. haftet für deren Ausgleich. Der Veranstalter muss den Künstler fragen, wie viel dieser als Hutgage eingenommen hat. Hier gilt wie immer, dass es besser ist lieber alles zu dokumentieren (formlos mit Brutto-Hutgage und Datum), da im Zweifelsfall bei einer Prüfung die Werte (eventuell zu Ungunsten des Verwerter) geschätzt werden.

Wurde eine Gage vom Verwerter an den Künstler ausgezahlt und zusätzlich ein Hut herum gegeben, stehen die Chancen allerdings gut, dass hier der Prüfer nicht nach einer Hutgage fragt. Somit geht man kein großes Risiko ein, sollte man die Hutgage nicht zusätzlich zur regulären Gage dokumentieren.

Frage: Wie werden Gagen für DJs behandelt?

Antwort: Zahlungen an DJs gehören nur dann nicht in die Bemessungsgrundlage, wenn die DJs nur „Platten“ auflegen und NICHT künstlerische DJs sind. Künstlerischer Musiker ist ein DJ nur, wenn er unter Verwendung von Tonträgern und technischen Hilfsmitteln verschiedene Musikstücke zu neuen Klangbildern und Kompositionen zusammenmischt. Das dabei entstehende Arbeitsergebnis muss die Qualität eines neuen künstlerischen Produkts haben. Folgende Hinweise sprechen für eine Tätigkeit als Musiker: Der DJ veröffentlicht seine Arbeitsergebnisse auf Tonträgern.

Die Deutsche Rentenkasse klagt häufig bei der Frage nach DJ-Gagen und ist dabei häufig erfolglos.

Clubkombinat und Clubstiftung präsentieren: Club Academy

Frage: Gibt es andere Regelungen bezüglich der KSK, wenn eine Band aus dem Ausland kommt?

Antwort: Nein, auch in diesem Fall ist der Auftragsgeber verpflichtet KSA zu zahlen. Ausnahme, die Agenten sitzen im Inland (Deutschland).

Frage: Gibt es Nachlässe für gemeinnützige Vereine?

Antwort: Ja, Teilerlässe (mit einer 3-Jahresfrist) für gemeinnützige Vereine sind möglich, zum Beispiel für einen nicht gewinnorientierten e.V. mit überregionaler Bedeutung. Das Nachweisverfahren muss individuell geklärt werden und ist relativ umfangreich.

Frage: Gibt es die Möglichkeit, auf Raten zu bezahlen?

Antwort: Ja, bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten kann in Raten gezahlt werden.